

RS Vwgh 1990/1/24 86/13/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §237;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 8/1990, S 449; ÖStZB 1990/338;

Rechtssatz

Die Entrichtung der Abgabe durch einen der Gesamtschuldner hat das Erlöschen des Abgabensanspruches gegenüber allen Gesamtschuldnern zur Folge. Würde jener Gesamtschuldner, der die Abgabe bereits entrichtet hat, aus der Gesamtschuld entlassen werden, so müßte folgerichtigerweise der Abgabenspruch gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern wiederum aufleben. Durch eine solche Maßnahme würden daher die rechtlichen Interessen der übrigen Gesamtschuldner berührt werden. Sie wären ein Eingriff in deren Rechte, weil das Wiederaufleben eines bereits erloschenen Abgabenspruches bei den verbleibenden bisherigen Gesamtschuldnern zweifellos deren Rechtstellung verändern würde. Ein solcher Verwaltungsakt bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Diese fehlt und damit auch die Möglichkeit, einen Gesamtschuldner, der in dieser Eigenschaft eine Abgabe bereits entrichtet hat, gem § 237 BAO aus der Gesamtschuld zu entlassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130130.X01

Im RIS seit

24.01.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at